

- § 10: Jedes Mitglied des Vereins bezahlt als Eintrittsgeld F. mk. 15.— und ferner als Jahresbeitrag F. mk. 15.—. Von den Eintrittsgeldern wird ein Fond gegründet, über dessen Verwendung bei der Jahresitzung beschlossen wird.
- § 11: Ein Mitglied, das sein Geschäft aufgegeben hat, kann trotzdem in dem Vereine als passives Mitglied ohne Stimm- und Wahlrecht verbleiben.
- § 12: Jedes Mitglied des Vereins genießt alle geschäftlichen und anderen Vorteile, die der Vorstand herbeiführen kann, muß sich aber auch allen Satzungen und Beschlüssen des Vereins fügen.
- § 13: Die Jahresitzung des Vereins wird spätestens im Juni abgehalten. Die erste findet in Helsingfors statt, die folgenden in Orten, die von der letzten Jahresversammlung dazu ausgewählt wurden. Die Sitzung wird durch Anzeigen in der Buchhändlerzeitung und durch Rundschreiben angekündigt.
- § 14: In der Jahresitzung werden folgende Punkte behandelt:
1. Jahresbericht des Vorstandes und der Revisoren.
 2. Entlastung des Vorstandes.
 3. Anträge des Vorstandes, der Revisoren und der Mitglieder.
 4. Neuwahl der Vorstands-Mitglieder, des Schriftführers und Kassierers sowie der Revisoren und aller Stellvertreter.
 5. Festsetzung des Ortes, in dem die kommende Hauptversammlung abgehalten werden soll.
- § 15: Alle Wahlen geschehen geheim, andere Abstimmungen sind öffentlich. Bei allen Beschlüssen, mit Ausnahme der Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, entscheidet die Mehrheit. Ein anwesendes Mitglied kann das Stimmrecht für höchstens fünf nicht anwesende Mitglieder ausüben. Wenn mindestens zehn Mitglieder es wünschen, kann der Vorstand außerordentliche Hauptversammlungen auf die in § 13 angegebene Weise einberufen.
- § 16: Jedes Mitglied, das Abänderungs-Anträge für die Satzungen stellen will, muß dies vor Schluß des Monats März bei dem Vorstande schriftlich melden. Der Vorstand legt den Antrag nebst seinem eigenen Urteil in der nächsten Jahresversammlung vor, nachdem vorher den Mitgliedern durch Rundschreiben Mitteilung gemacht wurde.
- § 17: Die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Vereinsmittel muß von zwei aufeinanderfolgenden Jahresversammlungen beschlossen werden. Bei der Abstimmung über diesen Punkt und über die im § 16 genannten Angelegenheiten kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

Die am 1. April 1895 angenommenen Satzungen des Finnischen Verlegervereins.

- § 1: Der Zweck des Vereins ist, die Rechte der finnischen Verleger gegenüber den Wiederverkäufern zu schützen und dadurch die Organisation des Verlagsbuchhandels und das Wohl der heimatlichen Literatur zu fördern.
- § 2: Jeder in Finnland wohnende Verleger von Büchern, Musikalien, Bildern und Karten kann auf Gesuch beim Vorstande Mitglied des Vereins werden. Der Vorstand kann entweder ohne weiteres den Ersuchenden als Mitglied annehmen oder das Gesuch der Hauptversammlung vorlegen. Aktien-Gesellschaften und

Bereine müssen auch melden, wer das Stimmrecht für die Aktien-Gesellschaft bzw. des Vereins ausüben soll. Das Mitglied, das ihm zukommende Pflichten nicht erfüllt, wird aus dem Vereine ausgeschlossen.

- § 3: Jedes Mitglied des Vereins hat bei seinem Eintritt dem Vorstande ein Verzeichnis über seine sämtlichen Verlagsartikel zu geben. Bei jedem Artikel muß der Ladenpreis angegeben und ferner alles zusammengerechnet sein. Jedes Jahr muß ein ähnliches Verzeichnis von allen Mitgliedern, die laut nachstehender Tabelle nicht mehr als sechs Stimmen haben, eingesandt werden. Auf Grund dieses Verzeichnisses wird jährlich die Anzahl der Stimmen jedes Mitgliedes bestimmt. Kein Mitglied darf mehr als sechs Stimmen haben.

Ein Buchhandlungswert bis zu 25 FM	berechtigt zu 1 St.
" " " " 50 "	" " 2 "
" " " " 100 "	" " 3 "
" " " " 200 "	" " 4 "
" " " " 500 "	" " 5 "
" " " von mehr als 500 "	" " 6 "

Dieses Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch ein anderes anwesendes Mitglied ausgeübt werden, doch darf ein anwesendes Mitglied nur ein nicht anwesendes vertreten.

- § 4: Ein Mitglied bezahlt als Eintrittsgeld für jede seiner eigenen Stimmen 5 FM. Das Eintrittsgeld darf jedoch nicht weniger als 20 FM betragen. Der Jahresbeitrag, der gleich nach der Jahresitzung zu entrichten ist, wird mit 6 FM für jede Stimme berechnet, kann aber bei der Jahresitzung erhöht oder vermindert werden.
- § 5: Der Verein wählt jährlich bei der allgemeinen Sitzung geheim einen Vorstand von 5 Personen, die dann unter sich einen Vorsitzenden wählen. Die Sitzungen des Vorstandes werden in Helsingfors abgehalten. Der Vorstand kann auch einen Schriftführer anstellen, der gleichzeitig Kassierer und Vertreter des Vereins ist. Jährlich werden auch zwei Revisoren als Rechnungsprüfer gewählt.
- § 6: Am 25. Mai jedes Jahres wird in Helsingfors die Hauptversammlung des Vereins abgehalten. Der Vorstand kann auch die Mitglieder zu einer außerordentlichen Hauptversammlung einladen. Bei der Jahresitzung werden die Berichte des Vorstandes und der Revisoren erstattet, sowie alle anderen Anträge des Vorstandes und der Mitglieder behandelt. Die Entlastung des Vorstandes und des Schriftführers wird gleichfalls vorgenommen.
- § 7: Die Mitglieder des Vereins müssen sich verpflichten, ihre Verlagsartikel in Kommission oder fester Rechnung keinen anderen Personen zum Wiederverkauf zu liefern als denen, die rabattberechtigte Wiederverkäufer des Vereins sind. Diese Bestimmung gilt in Orten, wo der Verein rabattberechtigte Buchhändler hat. An andere Personen kann ein Mitglied des Vereins nachstehende Verlagsartikel abgeben:
1. Lieferungswerke, stets 3 Monate nach Erscheinen der ersten Lieferung.
 2. Gesangbücher, Almanachs, Katechismen, Fibeln.
 3. Zeitungen, Zeitschriften, Kalender, Musikalien, Bilder ohne Text, Schreibhefte und andere Verlagsartikel, die man nicht als Bücher bezeichnen kann.
- § 8: Als rabattberechtigte Wiederverkäufer werden bei der Jahresitzung im Buchhandel erfahrene Personen angenommen. Das Gesuch muß schriftlich eingereicht